

3./VII. 1917.

M

**(Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt — keine Behörde.)**

Eine für weite Kreise beachtenswerte Entscheidung hat der Kassationshof in folgender Strassache gefällt. Ein Grundbesitzer war wegen Amtshrenbeleidigung angeklagt gewesen, weil er über wiederholtes Befragen, wieviel Getreide er habe, konsequent geantwortet hatte: „Ich weiß es nicht“ und als der Kommissär der Kriegsgetreideverkehrsanstalt dann bemerkte, er werde sich um Hilfe an seine Behörde wenden, hinzufügte: „Das macht auf mich keine Wirkung, tun Sie es nur.“ Das Kreisgericht in Königgrätz sprach den Angeklagten frei. Gegen den Freispruch meldete die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde an, die nun vom Kassationshof abgewiesen wurde. In den Gründen der Abweisung wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß der Kriegsgetreideverkehrsanstalt der Charakter einer Behörde nicht zukommt und daß daher ihre Kommissionäre auch nicht den im Gesetz vorgesehenen besonderen Schutz der Amtsgorgane genießen. Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt sei im Gegensatz zur Futtermittelzentrale, die dem Ackerbauministerium untersteht und unmittelbar nach dessen Weisungen handelt, eine juristische Person, die als Kaufmann beim Handelsgericht in Wien protokolliert ist. Es komme ihr der Charakter einer Behörde nicht zu.